

ARTIKEL VII_φ

Die Betriebsräte führen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den anerkannten Gewerkschaften aus.

ARTIKEL VIII

Außerhalb ihrer regelmäßigen Sitzungen müssen die Betriebsräte mindestens einmal vierteljährlich in einer Generalversammlung der beteiligten Arbeiter und Angestellten einen vollständigen Tätigkeitsbericht vorlegen.

ARTIKEL IX

Kein Arbeitgeber darf die Errichtung von Betriebsräten in seinem Betriebe verhindern,* deren Tätigkeit stören oder Mitglieder des Betriebsrates benachteiligen.

ARTIKEL X

Die Behörden der Militärregierung können Betriebsräte auflösen, wenn deren Tätigkeit den Zielen der Besatzungsmächte zuwiderläuft oder gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

ARTIKEL XI

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für solche Betriebsräte, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben.

ARTIKEL XII

Alle deutschen Gesetze, welche zu diesem Gesetz in Widerspruch stehen, werden aufgehoben oder gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert. #

* ARTIKEL XIII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. April 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von JOSEPH T. McNARNEY, General, MONTGOMERY OF ALAMEIN, Feldmarschall, P. KOENIG, Armeekorpsgeneral, und V. SOKOLOWSKY, General der Armee, unterzeichnet.) *